Vereinte Nationen A/RES/76/207

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Januar 2022

Sechsundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20 *f*)
Nachhaltige Entwicklung: Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2021

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/76/533/Add.6, Ziff. 7)*]

76/207. Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/203 vom 21. Dezember 2009, 65/161 vom 20. Dezember 2010, 66/202 vom 22. Dezember 2011, 67/212 vom 21. Dezember 2012, 68/214 vom 20. Dezember 2013, 69/222 vom 19. Dezember 2014, 70/207 vom 22. Dezember 2015, 71/230 vom 21. Dezember 2016, 72/221 vom 20. Dezember 2017, 73/234 vom 20. Dezember 2018, 74/221 vom 19. Dezember 2019, 74/269 vom 31. März 2020 und 75/219 vom 21. Dezember 2020 und auf ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über die biologische Vielfalt[1],

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung[2] und ihrer Grundsätze, des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Die Zukunft, die wir wollen“[3] und unter anderem der darin enthaltenen

[1] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

[2] Resolution S-19/2, Anlage.

[3] Resolution 68/6.

Verpflichtungen betreffend die biologische Vielfalt, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21[4], der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung[5] und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[6] und des Ergebnisdokuments der von der Präsidentschaft der Generalversammlung einberufenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele[7],

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung der Agenda bis zum Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris[8], allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[9], die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

sowie in Bekräftigung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und

---

[4] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

[5] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[6] Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[7] Resolution 66/288, Anlage.

[8] Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBl. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

[9] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde[10], und ihrer Vision für Städte und menschliche Siedlungen, die ihre Ökosysteme, Wasserressourcen, natürlichen Lebensräume und biologische Vielfalt schützen, erhalten, wiederherstellen und fördern und ihre Auswirkungen auf die Umwelt minimieren,

unter Hinweis auf den vom Generalsekretär einberufenen Klimaschutzgipfel vom 23. September 2019 sowie unter Hinweis auf die während des Gipfels vorgestellten Initiativen und Verpflichtungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Partnern und unter Begrüßung der von der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Partnerschaft mit der Regierung Italiens vom 31. Oktober bis 13. November 2021 in Glasgow ausgerichteten sechsundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schweren negativen Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, den gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verwerfungen und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen, feststellend, dass die Pandemie die Ärmsten und Schutzbedürftigsten am härtesten trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und inklusive Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt werden, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschleunigen und dazu beitragen, die Gefahr künftiger Schocks, Krisen und Pandemien zu mindern und mehr Widerstandskraft aufzubauen, unter anderem durch die Stärkung der Gesundheitssysteme und die Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, und in der Erkenntnis, dass ein verteilungsgerechter und rascher Zugang für alle zu sicheren, hochwertigen, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, -Heilmitteln und -Diagnostika ein unverzichtbarer Bestandteil einer weltweiten Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität, erneuerter multilateraler Zusammenarbeit und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, ist,

in der Erkenntnis, dass die COVID-19-Pandemie und andere Pandemien deutlich machen, dass wir die biologische Vielfalt erhalten, wiederherstellen und nachhaltig nutzen müssen und dass es konzertierter, besserer Maßnahmen und eines tiefgreifenden Wandels bedarf, um einen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu beschließen, der zur Agenda 2030 beiträgt und die Weltgemeinschaft auf den Weg zur Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt, „In Harmonie mit der Natur leben“, führt, betonend, dass die COVID-19-Pandemie deutlich gezeigt hat, dass das Risiko der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen von Katastrophen und künftigen Pandemie-Ausbrüchen, die häufig durch Biodiversitätsverlust, die Zunahme der Wilderei und der illegalen Verwendung wildlebender Tiere und Pflanzen und aus diesen gewonnener Produkte und des Handels mit ihnen, durch Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre sowie den Klimawandel verschlimmert werden, dringend verringert werden muss, hervorhebend, dass auf allen Ebenen Unterstützung und Investitionen erforderlich sind, um die Anstrengungen zum Aufbau von Resilienz, zur Senkung der Wahrscheinlichkeit zoonotischer Infektionen und zur Vermeidung oder Minimierung nachteiliger Folgen für die biologische Vielfalt zu fördern und so die Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu verwirklichen und gestärkt aus Krisen hervorzugehen, und Kenntnis nehmend von der fünften Ausgabe des *Global Biodiversity Outlook* (Bericht zur Entwicklung der Artenvielfalt), der eine Zusammenfassung der bei der Erreichung der Aichi-Biodiversitätsziele

[10] Resolution 71/256, Anlage.

erzielten Fortschritte enthält und in dem hervorgehoben wird, dass bislang keines der 20 Ziele vollständig, aber sechs davon teilweise erreicht wurden (Ziele 9, 11, 16, 17, 19 und 20),

die Vertragsparteien, die anderen Regierungen und die maßgeblichen Organisationen *dazu anregend*, ökosystembasierte Ansätze und naturnahe Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und seine Abschwächung sowie für die Katastrophenvorsorge in ihre sektorübergreifende strategische Planung einzubeziehen, soweit angezeigt,

unter Hinweis darauf, dass die Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile sind, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer Werte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion und ihrer wichtigen Rolle bei der Erhaltung von Ökosystemen, die unverzichtbare Dienste leisten und daher eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung und das menschliche Wohl bilden,

in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens von ausschlaggebender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut, die Ernährungssicherung und die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele darstellt,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/161 den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt erklärte, mit dem Ziel, zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 beizutragen,[11]

sowie daran erinnernd, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 73/284 vom 1. März 2019 den Zeitraum 2021-2030 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung von Ökosystemen erklärte, um die Anstrengungen zur Verhinderung, Beendigung und Umkehrung der Schädigung der Ökosysteme weltweit zu unterstützen und auszuweiten und die Öffentlichkeit für die Bedeutung der erfolgreichen Wiederherstellung der Ökosysteme zu sensibilisieren,

anerkennend, dass das traditionelle Wissen der indigenen Völker und ortsansässigen Gemeinschaften, ihre Innovationen und Praktiken, insoweit diese für das Übereinkommen maßgeblich sind, einen äußerst wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung

[11] United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/2, Anlage.

der biologischen Vielfalt leisten und dass sie das soziale Wohl und eine nachhaltige Existenzsicherung fördern können, wenn sie umfassend angewandt werden,

unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer dreizehnten und vierzehnten Tagung gefassten Beschlüsse zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen[12], den Beschluss CBD/CP/MOP/VIII/19[13] und den Beschluss CBD/NP/MOP/DEC/2/7[14] sowie unter Hinweis auf die Arbeit der Offenen intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker[15] und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“[16],

anerkennend, dass Frauen bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt eine entscheidende Rolle zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit ihrer vollen Teilhabe auf allen Ebenen an der Gestaltung und Umsetzung der Politik zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt,

unter Hinweis auf den Aktionsplan 2015-2020 für die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt[17], der dazu beitragen wird, im Rahmen der Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 und seiner 20 Aichi-Biodiversitätsziele eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die anderen multilateralen Umweltübereinkünften im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, insbesondere dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen[18], dabei zukommt, die biologische Vielfalt zu erhalten und nachhaltig zu nutzen und sicherzustellen, dass keine der in den internationalen Handel gelangenden Arten vom Aussterben bedroht ist[19], sowie in Anbetracht der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Wilderei und des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen

---

[12] United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/13/25, Beschlüsse XIII/18 und 14/12, 14/13, 14/14, 14/15, 14/16 und 14/17 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

[13] Angenommen von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achten Tagung (siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/CP/MOP/8/17).

[14] Angenommen von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zweiten Tagung (siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/NP/MOP/2/13).

[15] Resolution 61/295, Anlage.

[16] Resolution 69/2.

[17] United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/12/29, Abschn. I, Beschluss XII/7, Anlage.

[18] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBl. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

[19] Siehe Resolution Conf. 16.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

und unter Hinweis auf den Beitrag der Vertragsparteien und des Sekretariats[20] dieser Übereinkünfte zur Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020, seiner Aichi-Biodiversitätsziele und der Globalen Strategie für die Erhaltung von Pflanzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/312 vom 6. Juli 2017, in der sie die Erklärung „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“ billigte, die von der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) verabschiedet wurde, in dieser Hinsicht in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die der Erklärung zukommt, da sie dem gemeinsamen Willen Ausdruck verleiht, zu handeln, um unsere Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, den Niedergang der Gesundheit und Produktivität unserer Ozeane und ihrer Ökosysteme aufzuhalten und umzukehren und ihre Widerstandsfähigkeit und ökologische Intaktheit zu schützen und wiederherzustellen, in Anerkennung der wichtigen Beiträge der Partnerschaftsdialoge und der im Rahmen dieser Konferenz abgegebenen freiwilligen Zusagen zur wirksamen und raschen Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der vom 27. Juni bis 1. Juli 2022 in Lissabon stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) erwartungsvoll entgegensehend,

sowie unter Hinweis auf den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)[21], und in der Erkenntnis, dass schätzungsweise 80 Prozent aller landlebenden Arten in Wäldern leben und dass Wälder, insbesondere boreale, gemäßigte und tropische Wälder, wesentlich zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran sowie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen,

feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt[22] verabschiedet hat, dessen Ziel die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ist, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung, und den Beitrag anerkennend, den der Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zur ökologischen Nachhaltigkeit und somit zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten,

sowie feststellend, dass 195 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt sind, *ferner feststellend*, dass 91 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Nagoya unterzeichnet haben und dass 131 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dem Protokoll von

---

[20] Siehe Resolution Conf. 16.3 (Rev. CoP17) mit dem Titel „CITES Strategic Vision: 2008–2020“.

[21] Siehe Resolution 71/285.

[22] United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2015 II S. 1481; öBGBl. III Nr. 135/2018; AS 2014 3141.

Nagoya hinterlegt haben, und feststellend, dass 172 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt[23] sind und dass 48 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit[24] sind,

unter Hinweis darauf, dass das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur am 5. März 2018 in Kraft getreten ist,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung die Strategie zur Mobilisierung von Mitteln für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens verabschiedet hat[25], und unter Hinweis auf den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung angenommenen Beschluss X/3[26] über die Überprüfung ihrer Umsetzung und auf die von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss XII/3 angenommenen Ziele für die Mobilisierung von Ressourcen gemäß Aichi-Biodiversitätsziel 20 des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020[27],

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt[28], der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dient[29], und der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya dient[30], die alle 2016 in Cancún (Mexiko) stattfanden,

mit Anerkennung verweisend auf die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommenen Erklärung von Cancún über die durchgängige Berücksichtigung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zum Wohl der Menschen[31],

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 17. bis 28. August 2019 in Genf abgehaltenen achtzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und der vom 2. bis 13. September 2019 in Neu-Delhi abgehaltenen vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern,

---

[23] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2003 II S. 1506; öBGBl. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

[24] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/BS/COP-MOP/5/17, Anhang, Beschluss BS-V/11. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2013 II S. 618; AS 2018 883.

[25] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/12/29, Abschn. I.

[26] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

[27] United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/11.

[28] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/NP/MOP/2/13, Abschn. I.

[29] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/CP/MOP/8/17, Abschn. I.

[30] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/13/25, Abschn. I.

[31] United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/13/24.

insbesondere in Afrika[32], die bedeutend zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Arten und Ökosystemen beitragen werden,

Kenntnis nehmend von der Afrikanischen Ministererklärung über die biologische Vielfalt und der Panafrikanischen Aktionsagenda für die Wiederherstellung der Ökosysteme zur Steigerung der Resilienz, die am 13. November 2018 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) angenommen wurden,

erneut auf das Versprechen *hinweisend*, dass niemand zurückgelassen wird, in Bekräftigung ihres Bewusstseins der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen sowie des Wunsches, dass die Ziele und Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und sich erneut zu dem Bemühen verpflichtend, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Übereinkommens über die biologische Vielfalt[33];

2. *weist* auf die Ernennung der Exekutivsekretärin *hin* und bekundet ihr ihre Unterstützung während ihrer Amtszeit;

3. *begrüßt* die Einberufung des ersten Teils der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens sowie der als Tagungen der Vertragsparteien der Protokolle zu dem Übereinkommen dienenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 11. bis 15. Oktober 2021 zu dem vom Ausrichter vorgeschlagenen Thema „Ökologische Zivilisation: Aufbau einer gemeinsamen Zukunft für alles Leben auf der Erde“ in Kunming (China) stattfanden, *nimmt Kenntnis* von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene angenommenen Erklärung von Kunming, sieht dem zweiten Teil der fünfzehnten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens sowie der als Tagungen der Vertragsparteien der Protokolle zu dem Übereinkommen dienenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 25. April bis 8. Mai 2022 wieder in Kunming zusammentreten, erwartungsvoll entgegen, begrüßt die Vorabkonferenz der Vertragsparteien, die am 30. August 2021 veranstaltet wurde, um Prioritäten und Erwartungen zu erörtern und das politische Engagement zu erhöhen, und ist sich dessen bewusst, dass ein globaler Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 verabschiedet werden soll, der dazu dienen soll, zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[34] beizutragen, und die Weltgemeinschaft auf den Weg zur Verwirklichung der Vision 2050 für biologische Vielfalt führen soll;

4. *sieht außerdem* der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und den als Tagungen der Vertragsparteien der Protokolle zu dem Übereinkommen dienenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die in der Türkei stattfinden sollen, mit Interesse *entgegen*;

5. *verweist* auf die Ergebnisse der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens[35] und weist mit Anerkennung auf die Abhaltung der neunten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienenden Konferenz der Vertragsparteien und der dritten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya dienenden Konferenz der Vertragsparteien hin, die vom 17. bis 29. November 2018 unter dem Motto „Investition in die biologische Vielfalt im Sinne der Menschen und des Planeten“

---

[32] Siehe ICCD/COP(14)/23/Add.1.

[33] A/76/225, Abschn. III.

[34] Resolution 70/1.

[35] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument CBD/COP/14/14, Abschn. I.

in Scharm esch-Scheich (Ägypten) stattfanden, erkennt an, dass die Ergebnisse der Tagungen zur Umsetzung der Agenda 2030 beitragen werden, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Erklärung von Scharm esch-Scheich;

6. *verweist außerdem* darauf, dass Ägypten vom 17. bis 29. November 2018 die vierzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und am 13. November 2018 das Afrikanische Gipfeltreffen zur biologischen Vielfalt ausgerichtet hat, sowie auf die Initiative, die auf der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vorgelegt wurde und darauf zielt, einen kohärenten Ansatz zwischen dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[36] (die Rio-Übereinkommen) zu fördern, um den Verlust der biologischen Vielfalt, den Klimawandel sowie die Degradation von Böden und Ökosystemen zu bekämpfen;

7. *ermutigt* zur Unterstützung der Aktionsagenda für die Natur und die Menschen – von Sharm El-Sheikh nach Kunming, deren Ziel es ist, Maßnahmen zur Unterstützung der Erhaltung der biologischen Vielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzung zu sammeln, zu koordinieren und sichtbar zu machen, legt allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und des Privatsektors, nahe, die Ausarbeitung von Selbstverpflichtungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu erwägen, und bittet die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Institutionen und zwischenstaatliche Organisationen, soweit angezeigt, die Umsetzung der Aktionsagenda zu unterstützen;

8. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und alle anderen maßgeblichen Parteien *nachdrücklich auf*, die biologische Vielfalt durchgehend in ihre Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung von COVID-19 einzubeziehen, die Agenda 2030 und andere internationale Entwicklungsziele vollständig umzusetzen und zu unterstützen, unter anderem durch die Stärkung von Ansätzen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit, durch den Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere und anderer Lebewesen, die Umkehrung der umweltzerstörerischen Trends durch die Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung von Ökosystemen, die Verhinderung des Rückgangs der Berggletscher und des Auftauens von Permafrostböden, die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten und die Beendigung der Entwaldung und der Schädigung von Wäldern sowie durch die Einbeziehung der Frage der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und des Zugangs zu genetischen Ressourcen und der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in die maßgeblichen innerstaatlichen Entscheidungsprozesse, betont, dass die Zusammenhänge zwischen biologischer Vielfalt und Gesundheit ganzheitlich betrachtet werden sollten, erinnert in dieser Hinsicht an den Beschluss 14/4 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 30. November 2018 und die Resolution 3/4 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen vom 30. Januar 2018 und fordert die Parteien nachdrücklich auf, einen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu beschließen, der zur Agenda 2030 beiträgt und die Weltgemeinschaft auf den Weg zur Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt, „In Harmonie mit der Natur leben“, führt;

---

[36] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

9. *stellt fest*, dass die COVID-19-Pandemie bereits bestehende Ungleichheiten und Probleme bei der Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verschärft und weiter deutlich gemacht hat, dass der Verlust und die Schädigung der biologischen Vielfalt das Risiko der Übertragung zoonotischer Krankheiten von wildlebenden Tieren auf Menschen erhöhen und dass die Frage der biologischen Vielfalt auch weiterhin systematisch in die Pläne zur Überwindung der COVID-19-Krise und zur Minderung des Risikos künftiger Pandemien einbezogen werden sollte, unterstreicht die Bedeutung eines „Eine Gesundheit"-Konzepts und anderer ganzheitlicher Konzepte, die der Gesundheit und dem Wohlergehen von Mensch und Planet auf vielerlei Weise nutzen, die Fähigkeit zur Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt und zur Verhinderung und Bekämpfung neuer Krankheiten, einschließlich zoonotischer Infektionen, und künftiger Pandemien weiter stärken würden und zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels beitragen, fordert transformative Maßnahmen aller maßgeblichen Interessenträger und angemessene und ausreichende Umsetzungsmittel, insbesondere für die Entwicklungsländer, um die vollständige Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen und den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren, und begrüßt die von Regierungen, Organisationen und dem Privatsektor angekündigten finanziellen Zusagen und Initiativen, die zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen und die politische Dynamik für die Annahme eines ambitionierten, ausgewogenen, praktischen, wirksamen, robusten und transformativen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 aufrechterhalten;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich die Parteien verstärkt für ein Engagement der Politik auf hoher Ebene zur Verwirklichung der Aichi-Biodiversitätsziele und der damit zusammenhängenden Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 einsetzen;

11. *erinnert* an die von den Vertragsparteien auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und im Rahmen der verabschiedeten Beschlüsse abgegebenen Zusagen, die die Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 und die Entwicklung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 unterstützen und unter anderem darauf zielen,

a) die Anstrengungen zur Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 und zur Verwirklichung der Aichi-Biodiversitätsziele zu beschleunigen, unter anderem gegebenenfalls durch die Durchführung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien und der Protokolle von Cartagena und Nagoya sowie durch die Bereitstellung und Mobilisierung internationaler und nationaler Ressourcen, um so zur Umsetzung der Agenda 2030 beizutragen;

b) die Entwicklung und Umsetzung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu unterstützen, der auf den Aichi-Biodiversitätszielen und den aus der Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 gewonnenen Erkenntnissen aufbaut, auf die Agenda 2030 abgestimmt ist und dabei so ambitioniert und praktikabel ist, dass er die zur Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt erforderlichen tiefgreifenden Veränderungen erleichtern wird, wie in den Schlussfolgerungen des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung festgehalten;

c) vor der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien freiwillige Beiträge zur biologischen Vielfalt von den Parteien und anderen Akteuren zu fördern, mit dem Ziel der Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt;

d) indigene Völker und lokale Gemeinschaften, Frauen, Jugendliche, die Zivilgesellschaft, die kommunalen Verwaltungen und Behörden, den Hochschul-, Wirtschafts- und Finanzsektor und andere maßgebliche Interessenträger dafür zu gewinnen, Maßnahmen im

Hinblick auf die Vision 2050 für die biologische Vielfalt zu unterstützen und Anstöße für die Umsetzung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu geben;

12. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nachdrücklich auf*, die Kohärenz und Komplementarität eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 mit anderen bestehenden oder bevorstehenden internationalen Prozessen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Agenda 2030, das Übereinkommen von Paris und andere damit zusammenhängende Prozesse, Rahmen und Strategien, und bittet die anderen multilateralen Umweltübereinkommen, einschließlich der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und der Rio-Übereinkommen, die maßgeblichen internationalen Organisationen und ihre Programme sowie andere einschlägige Prozesse erneut, sich aktiv am Prozess der Entwicklung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt nach 2020 zu beteiligen;

13. *erinnert* an ihre Bitte an die Exekutivdirektorin des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Leitungsgruppe der Vereinten Nationen für Umweltfragen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Gruppe den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen zur Entwicklung und Umsetzung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt nach 2020 zu fördern;

14. *erinnert außerdem* daran, dass am 30. September 2020 das Gipfeltreffen zur biologischen Vielfalt auf der Ebene der Staats- und Regierungsoberhäupter einberufen wurde, mit dem hervorgehoben wurde, wie dringend Maßnahmen auf höchster Ebene zur Unterstützung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 erforderlich sind, der zur Agenda 2030 beiträgt und die Weltgemeinschaft auf den Weg zur Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt, „In Harmonie mit der Natur leben“, führt;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen zum Treuhandfonds des Büros der Präsidentschaft der Generalversammlung zur Unterstützung des Gipfels;

16. *weist mit Anerkennung darauf hin*, dass das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten ist;

17. *betont*, wie wichtig es für die Erreichung der Ziele des Übereinkommens, des Strategischen Plans für die biologische Vielfalt 2011-2020, seiner Aichi-Biodiversitätsziele und der Vision 2050 für biologische Vielfalt ist, die Frage der biologische Vielfalt durchgängig zu berücksichtigen, um in allen Gesellschaften und Volkswirtschaften den erforderlichen tiefgreifenden Wandel herbeizuführen, insbesondere Änderungen von Verhaltensweisen und Änderungen der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, und fordert alle maßgeblichen Interessenträger nachdrücklich auf, die biologische Vielfalt in allen maßgeblichen Bereichen durchgängig zu berücksichtigen;

18. *begrüßt*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens beschlossen haben, die biologische Vielfalt konsequenter zu integrieren und spezifische, auf die nationalen Bedürfnisse und Umstände zugeschnittene Maßnahmen zu ergreifen, die mit anderen einschlägigen internationalen Vereinbarungen im Einklang stehen, darunter in Schlüsselsektoren wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tourismus sowie in den Sektoren Gesundheit, Energie, Bergbau, Infrastruktur, Herstellung und Verarbeitung, die in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung des Verlusts dieser Vielfalt sind;

19. *betont*, wie wichtig es ist, die biologische Vielfalt bei der Umsetzung der Agenda 2030 als Teil der nationalen Umsetzungspläne für die Ziele der nachhaltigen Entwicklung durchgängig zu berücksichtigen, insbesondere im Zusammenhang mit allen Zielen und Zielvorgaben, die einen Bezug zur biologischen Vielfalt haben;

20. *ist sich dessen bewusst*, dass die Einbeziehung von Fragen der biologischen Vielfalt in sektorale und sektorübergreifende Politiken, Pläne und Programme auf allen Ebenen von entscheidender Bedeutung ist, um die Vorteile verstärkter Synergien und politischer Kohärenz bestmöglich zu nutzen;

21. *legt* den jeweiligen Vertragsparteien *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern konkrete Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der dazugehörigen Protokolle, des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit und des Protokolls von Nagoya zu ergreifen, ersucht die Vertragsparteien, ihre Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen des Übereinkommens und der Protokolle in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern kohärent und effizient umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Schwierigkeiten, die ihre Durchführung möglicherweise behindern, auf allen Ebenen umfassend angegangen werden müssen;

22. *erkennt an*, dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt erheblich zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können, namentlich durch die Stärkung der Resilienz sensibler Ökosysteme und durch die Verringerung ihrer Verwundbarkeit;

23. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens nachdrücklich auf, den Technologietransfer zugunsten der wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit Artikel 16 und anderen maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens zu erleichtern, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit erarbeitet hat, sowie von Beschluss XI/2 zur Frage der Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung der nationalen Strategien und Aktionspläne im Bereich biologische Vielfalt und der damit verbundenen Unterstützung für Vertragsparteien im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau[37] und erinnert an die einschlägigen Beschlüsse, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zwölften Tagung in dieser Hinsicht angenommen hat[38];

24. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Globalen Umweltfazilität als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, gemeinsam mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen sowie anderen Institutionen Arbeitstagungen zum Kapazitätsaufbau zu organisieren, um die Länder bei der Aktualisierung ihrer nationalen Strategien und Aktionspläne zur Förderung der biologischen Vielfalt zu unterstützen, mit dem Ziel, Kapazitäten auszubauen und dem Bedarf an personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 und der Aichi-Biodiversitätsziele, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung angenommen hat, insbesondere für die Entwicklungsländer, Rechnung zu tragen;

---

[37] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/11/35, Anhang I.

[38] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/12/29, Abschn. I.

25. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den begrenzten Fortschritten der Vertragsparteien des Übereinkommens bei der Verwirklichung der Aichi-Biodiversitätsziele und der Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 und fordert angesichts der begrenzten noch verbleibenden Zeit alle Vertragsparteien auf, die diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen und zu verstärken, wobei sie gleichzeitig den Beitrag dieser Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 2030 und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung anerkennt;

26. *stellt mit Besorgnis fest*, dass bei der Umsetzung der drei Ziele des Übereinkommens, der Erhaltung der biologischen Vielfalt, der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden;

27. *stellt mit besonderer Besorgnis fest*, dass die Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya bei seiner Durchführung nur begrenzte Fortschritte erzielt haben;

28. *stellt fest*, dass bei der durchgängigen Berücksichtigung von Artikel 8 j) des Übereinkommens und damit zusammenhängender Bestimmungen in verschiedenen Arbeitsbereichen des Übereinkommens nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von Beschluss 14/17 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, wonach die Ausarbeitung eines vollständig integrierten Arbeitsprogramms zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen innerhalb eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 geprüft werden soll, um die umfassende und wirksame Beteiligung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften an der Arbeit des Übereinkommens zu ermöglichen, und bittet in diesem Zusammenhang das Sekretariat des Übereinkommens, über den Generalsekretär im Rahmen der Berichterstattung an die Generalversammlung betreffend die Durchführung dieser Resolution über die Fortschritte zu berichten, die die Offene intersessionale Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen erzielt hat;

29. *legt* den Parteien *nahe*, unter Berücksichtigung des Aktionsplans 2015-2020 zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt die systematische Einbeziehung von Gleichstellungsfragen in die Gestaltung, Umsetzung und Überarbeitung ihrer nationalen und gegebenenfalls regionalen und subnationalen Strategien und Aktionspläne und ähnlicher Instrumente im Bereich der biologischen Vielfalt zur Umsetzung der drei Ziele des Übereinkommens zu fördern, ist sich dessen bewusst, dass die Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau verstärkt werden muss, um die Parteien bei diesem Prozess zu unterstützen, und betont, wie wichtig es ist, in den Prozess der Ausarbeitung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 durchgängig eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

30. *fordert* die Regierungen und alle Interessenträger *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sozioökonomischen Auswirkungen und Vorteile, die sich aus der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der Ökosysteme und ihrer unverzichtbaren Leistungen ergeben, in den einschlägigen Programmen und Politiken auf allen Ebenen durchgängig zu berücksichtigen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten;

31. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben, und fordert die Vertragsparteien und Interessenträger auf, die Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Umsetzung der in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen zu verstärken;

32. *bittet* alle Parteien, die zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, weiterhin zur Verwirklichung der Ziele des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 beizutragen;

33. *bekräftigt*, dass ein umfassender und partizipativer Prozess zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Folgemaßnahmen zum Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 erforderlich ist, in vollem Einklang mit dem Beschluss XIII/1 und Beschluss 14/34 und anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;

34. *erkennt an*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens erneut erklärt haben, dass finanzielle, personelle und technische Ressourcen aus allen Quellen bereitgestellt und mobilisiert werden müssen, um den Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 und einen daran anschließenden globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 wirksam umzusetzen, betont, dass die Evaluierung aller mobilisierten Ressourcen im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse bezüglich der biologischen Vielfalt weiter geprüft werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens über eine beträchtliche Erhöhung der insgesamt in Bezug auf die biologische Vielfalt bereitzustellenden Mittel für die Umsetzung des Strategieplans aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich der nationalen und internationalen Mobilisierung von Ressourcen, der internationalen Zusammenarbeit und der Erkundung neuer und innovativer Finanzierungsmechanismen, soweit angezeigt, und stellt fest, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierzehnten Tagung erneut erklärt hat, dass die Mobilisierung von Ressourcen ein integraler Bestandteil des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 sein wird, und die Vorbereitung dieser Komponente der Ressourcenmobilisierung frühzeitig und in vollem Einklang und in Abstimmung mit dem Gesamtprozess der Ausarbeitung eines Rahmens für die Zeit nach 2020 eingeleitet hat;

35. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen über die biologische Vielfalt noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

36. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Protokoll von Nagoya zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und bittet die Exekutivsekretärin des Übereinkommens und die Globale Umweltfazilität, im Rahmen ihres Mandats als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch weiterhin Kapazitätsaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen, um die Ratifikation und die Durchführung des Protokolls zu unterstützen;

37. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens *außerdem*, gegebenenfalls die Ratifikation des Protokolls von Cartagena oder den Beitritt dazu zu erwägen;

38. *bittet* die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena, gegebenenfalls die Ratifikation des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit oder den Beitritt dazu zu erwägen;

39. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen und betont, dass der weltweite Rückgang der biologischen Vielfalt, der in seinem Ausmaß einmalig in der Menschheitsgeschichte ist, dringend bekämpft und besonders gegen seine wichtigsten indirekten und direkten Ursachen, insbesondere die veränderte Land- und Meeresnutzung, die direkte Ausbeutung von Organismen, den Klimawandel, die Umweltverschmutzung und die Invasion gebietsfremder Arten, vorgegangen werden muss;

40. *stellt fest*, dass eine Erhöhung der Investitionen in naturnahe Lösungen das Potenzial hat, die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt auf kostenwirksame Weise zu unterstützen, zur Abschwächung des Klimawandels und der Anpassung daran beizutragen, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu verringern und bestimmte Aspekte des Verlusts der biologischen Vielfalt und des Verlusts von Ökosystemen zu verlangsamen, zu beenden und sogar umzukehren, und bittet daher alle maßgeblichen Interessenträger, den daraus entstehenden Möglichkeiten die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

41. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen in seinen Sonderberichten *Global Warming of 1.5°C* (1,5 °C globale Erwärmung), *The Ocean and Cryosphere in a Changing Climate* (Der Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima) und *Climate Change and Land: An IPCC Special Report on Climate Change, Desertification, Land Degradation, Sustainable Land Management, Food Security, and Greenhouse Gas Fluxes in Terrestrial Ecosystems* (Klimawandel und Landsysteme: Ein IPCC-Sonderbericht über Klimawandel, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen);

42. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors und anderer maßgeblicher Interessenträger sowie von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, Frauen und Jugendlichen bei der Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens und der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgaben ist, bittet sie, sich in ihrer Praxis deutlicher an den Zielen des Übereinkommens auszurichten, auch mittels Partnerschaften, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten, unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der laufenden Arbeiten der Globalen Partnerschaft „Unternehmen und biologische Vielfalt“ und nimmt Kenntnis von anderen damit in Zusammenhang stehenden und ergänzenden Initiativen;

43. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung dieser Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, anerkennt in diesem Zusammenhang den Beitrag der Umweltversammlung der Vereinten Nationen, der in ihrer Resolution 2/17 vom 27. Mai 2016 erwähnt ist[39], und die Ergebnisse ihrer vom 11. bis 15. März 2019 in Nairobi abgehaltenen vierten Tagung[40], insbesondere die auf dieser Tagung verabschiedete Ministererklärung, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und des Mandats dieser Übereinkünfte;

---

[39] Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 25* (A/71/25), Anhang.

[40] Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 25* (A/74/25), Anhang I.

44. *bekräftigt* die im Mittelpunkt der Agenda 2030 stehende Verpflichtung, niemanden zurückzulassen und konkretere Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen in prekären Situationen sowie die schwächsten Länder zu unterstützen und diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über die mögliche Verbindung zwischen COVID-19 und der biologischen Vielfalt und die daraus entstehenden Folgen, samt Empfehlungen für einen Wiederaufbau zum Besseren sowie über die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Umsetzung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 vorzulegen, und beschließt, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

54. Plenarsitzung
17. Dezember 2021